



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 3

Brilon, 18.04.2019

Jahrgang 49

### INHALT:

- 1) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
- 2) Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
- 3) Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschule- Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2017
- 4) Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon–Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon–Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 19.12.2018
- 5) Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon–Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2019

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, den 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlbezirke der Stadt Brilon wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21, 59929 Brilon) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 BMG eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, den 10. Mai 2019, 13.00 Uhr bei der Stadt Brilon (Wahlamt, Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21, 59929 Brilon) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Hochsauerlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Hochsauerlandkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Brilon gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr bei der Stadt Brilon mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Fall einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies ist der Stadt Brilon vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Brilon, den 2. April 2019

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch



# Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Brilon ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. Mai 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.15 Uhr im Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen Identitätsausweis mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

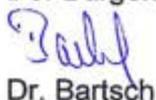
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine gekennzeichnet und anschließend so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung und die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können damit im Kreis, in der der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Brilon einen amtlichen Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 (EuWG)). Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107a Absatz 1 und 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Brilon, den 2. April 2019

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



## **Bekanntmachung**

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2017.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 28.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 27.03.2019



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule  
Brilon-Marsberg-Olsberg**

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Zweckverbandes VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,**

**Brilon**

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2019

GPA NRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges



## **Bekanntmachung**

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 19.12.2018.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

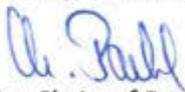
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.03.2019 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 27.03.2019



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule  
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Schlussbilanz 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017  
der  
VHS Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		255.976,04	133.272,14
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		411,00	813,00	II. Jahresüberschuss		91.590,26	122.705,90
II. Sachanlagen				<b>B. Rückstellungen</b>			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		37.778,00	35.608,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	522.522,00		520.838,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				2. sonstige Rückstellungen	<u>53.701,64</u>	576.223,64	43.584,73
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.552,35		119.267,73	1. sonstige Verbindlichkeiten		19.677,66	28.493,88
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>522.522,00</u>	637.074,35	520.838,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
- davon gegen Gesellschafter				Euro 14.082,61			
Euro 174.174,00				(Euro 23.295,71)			
(Euro 173.612,67)				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				Euro 5.595,05 (Euro 5.198,27)			
Euro 348.348,00				<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		23.342,00	18.470,80
(Euro 347.225,33)							
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		272.377,76	190.816,82				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		19.170,49	0,00				
		966.811,60	867.365,55			966.811,60	867.365,55

# Wirtschaftsplan

## des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2019

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 19.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	1.594.370,83 €	
Eigenmittel	0,00 €	<b>1.594.370,83 €</b>
b) <b>Aufwendungen</b>		<b>1.609.038,00 €</b>
c) Jahresgewinn/-verlust		<b>- 14.667,17 €</b>

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	16.500,00 €
b) Auszahlungen	16.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2018, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.483 (Vorjahr 25.690)
Marsberg	19.724 (Vorjahr 20.232)
Olsberg	14.568 (Vorjahr 14.941)

gesamt: 59.775 (Vorjahr 60.863)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	56.189,30 € (2018: 55.823,69 €)
Stadt Marsberg	47.842,00 € (2018: 48.054,09 €)
Stadt Olsberg	40.368,70 € (2018: 40.522,22 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **sofort und am 15.07.2019** zu zahlen.

Brilon, 19.12.2018

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

---

#### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019

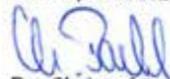
Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 07.03.2019 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 12.03.2019



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg